

---

BUND-KG Trier-Saarburg / Frank Huckert, Töpferstr.90, 54290 Trier  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Kreientwicklung, Bauen und Umwelt  
Frau Heike Ulrich  
Willy-Brandt-Platz 1  
54290 Trier

Trier, den 06.04.2023

**Betreff:** Naturschutz, Bplan der VG Trier-Land, Beteiligung der VG Trier-Land, Ortsgemeinde Newel, Teilgebiet „Rotherd“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB; gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND und Pollichia (BUND-Az.: 1670-TS-68/36761)

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 08.03.2023;

Sehr geehrte Frau Ulrich,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND und Pollichia nehmen gemeinsam zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Aufgrund der nicht nachvollziehbaren Planung und fehlender Daten im Planungsverfahren, auch wenn es sich um einen Vorentwurf in der frühzeitigen Beteiligung handelt, können wir dieser so nicht zustimmen.

In der Begründung werden im Rahmen der „Bedarfsanalyse darstellung“ zwei Flächen (die im FNP als Wohnbaufläche festgelegte „Auf der Viehtritt“ und die aktuelle als lw. Genutzte Fläche „Rotherd“) miteinander verglichen. Dass Bedarf aufgrund der Nähe zu Luxemburg an weiteren Wohnflächen besteht, ist hier in der Umgebung unumstritten. Es lässt sich aber nicht nachvollziehen, wie sich der Bedarf in der Gemeinde Newel darstellt: Eigenbedarf in der Ortsgemeinde und Nachfrage von außen mit entsprechenden Flächenbedarf. Außerdem ist keine umfassende Alternativplanung durchgeführt worden. Der Vergleich der beiden aufgeführten Flächen ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Auf der in der Planung verworfenen Fläche ist ein Biotopkomplex einer Streuobstbrache im Westen kartiert. Aber auch auf der Fläche „Rotherd“ sind Biotopflächen wie Streuobstweide festgehalten. Auf den Bilder Abb. 10 ist ein älterer Obstbaumbestand ersichtlich (abgebrochene Äste, der insbesondere als Lebensraum eingestuft werden kann).

---

Hinsichtlich der Raumordnung stellt sich die Frage, ob die als landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Zielabweichungsverfahren umgewidmet werden kann, auch wenn die Fläche „Auf der Viehtritt“ wieder zurück in die lw. Nutzung im Tausch geführt werden soll. Ein Zielabweichungsverfahren halten wir jedoch für notwendig, auch hinsichtlich der Prüfung, ob eine landwirtschaftliche Fläche mit der Größe umgewidmet werden kann. Es muss bilanziert werden, ob der Verlust der Fläche eine grundlegende Einschränkung für die Landwirtschaft der Region zur Versorgung an Nahrungs- bzw. Futtermitteln darstellt. Außerdem ist auch ein Verfahren zur Änderung der Flächennutzung notwendig, landwirtschaftliche Fläche in Wohnbaunutzung.

Wir können auch dem Hinweis in den Unterlagen nicht zustimmen, dass die Erarbeitung des Umweltberichtes nicht notwendig wäre. Hier ist eine grundlegende Datenerhebung von Nöten. In lanis ist der Bereich biotopkartiert, dies kann entsprechend übernommen werden. In den Bildern ist die Streuobstwiese in Abb. 10 zu sehen, mit älteren Obstbäumen mit abgebrochenen Ästen u.a.. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Bäume als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse dienen können. Daher ist der Baum- und Strauchbestand detailliert zu kartieren:

- Kartierungen und Bilanzierung/Bewertung möglicherer betroffener Grünflächen (Bäume und Sträucher und Grünflächen als Lebensräume: Arten der Bäume/Sträucher, Alter, Umfang, ökologische Bedeutung u.a. als Biotopbaum mit Nestern bzw. Hohlräumen u.ä.). Daher ist eine Kartierung der Fauna: Vögel, Fledermäuse und Säuger (benachbarte Scheune), eventuell auch Reptilien und Amphibien (benachbarte Bach) und Insekten für eine Bewertung erforderlich. Anschließend ist ein möglicher Verlust an Biotopflächen oder Lebensräumen zu bilanzieren und entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind festzulegen. Nach Angaben aus lanis sind in der Umgebung Ausgleichsflächen skizziert. Die festzulegenden Kompensationsmaßnahmen sind zu den bereits erfolgten bzw. noch zu erfolgenden Maßnahmen in Einklang zu bringen.

Bei einer Realisierung ist ein Grünordnungsplan zu erstellen, in der die Eingrünung festzulegen ist (Eingrünung des Ortsrands im Süden und Osten und Begrünung der Bauflächen). Die Baumbestände entlang der Straße im Westen sind zu erhalten und als Eingrünung des Planungsbereichs zu erweitern.

---

Auch sind die Auswirkung der möglichen Bebauung auf den benachbarten Bach „Dorfbach“ zu erfassen und zu bewerten. Mit hierzu gehört das Aufstellen eines Entwässerungskonzeptes.

Hier nochmals die einzelne Punkte, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen sind:

- Erhalt des ökologisch hochwertigen Baum- und Strauchbestand mit Festlegung im Bplan und graphischer Darstellung
- Kartierung des Baum- und Strauchbestands nach Art, Alter, Größe und Umfang, ökologische Bedeutung (Biotopbaum) mit graphischer Darstellung, Bei Verlust Kompensation 1 zu mind. 5 bei hoher Wertigkeit
- Kartierung Fauna und Bewertung hinsichtlich notwendiger Ausgleichsmaßnahmen,
- frühzeitige Kompensation zum Aufbau einer Biotopvernetzung mit Leitlinien für die Fauna
- Eingrünung der Randbereiche im Süden und Osten zur Abgrenzung zu den Außenbereichen und Erhalt und Weiterentwicklung des Baumbestands im Westen
- Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Lufthygiene, Ausrichtung der Gebäude zur optimalen Nutzung regenerativer Energien (Solarnutzung), Nutzung sollte im Bplan festgeschrieben werden.
- Weiterhin wäre die Fassaden- und Dachbegrünung, wenn möglich, zu berücksichtigen
- Festsetzen eines ökologisch ausgerichteten Entwässerungskonzept (Rückhaltung mit Mulden, ausgebildet als Biotop u.a. für Amphibien)
- Bewertung der Baumaßnahmen auf das benachbarte Gewässer im Osten,
- Verkehrssituation ist auch hinsichtlich des Klimaschutzes zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Frank Huckert